

Verkehrsregelung anlässlich des 35. Konstanzer Altstadtlaufes am 20.10.2019

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs während des 35. Konstanzer Altstadtlaufes am Sonntag, dem 20.10.2019, ergeht gemäß § 45 Abs.1 und der VwV zur StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565, berichtigt BGBl. 1971 I, S. 38) folgende

verkehrsrechtliche Anordnung:

§ 1

Folgende Straßen werden am Sonntag, dem 20.10.2019, von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt:

St.-Stephans-Platz - Wessenbergstraße - (...Kanzleistraße Kleine Runde...) - Hussenstraße - Neugasse - Rosgartenstraße (Teilstück zwischen Neugasse und Kanzleistraße) - Marktstätte - Brotlaube - Fischmarkt (Teilstück zwischen Brotlaube und Verbindung zur Zollernstraße) - Zollernstraße - Münsterplatz - Brückengasse (Teilstück zwischen Münsterplatz und Inselgasse) - Inselgasse (Teilstück zwischen Brückengasse und Schreiberbergasse) - Gerichtsgasse.

§ 2

Um die Durchführung des Altstadtlaufes sicherzustellen, wird am Sonntag, dem 20.10.2019, das Parken in nachfolgenden Straßen untersagt:

ab 06:00 Uhr auf dem St.-Stephans-Platz,

ab 11:00 Uhr in der Münzgasse, Zollernstraße und Gerichtsgasse.

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 3

Die Kennzeichnung der in den §§ 1 und 2 genannten Maßnahmen erfolgt gemäß dem vorliegenden Verkehrszeichenplan. Dieser kann im Bürgeramt - Abteilung Straßenverkehr - Untere Laube 24 in Konstanz eingesehen werden.

§ 4

Den Weisungen von Polizei sowie des Gemeindevollzugsdienstes ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Die Anordnung tritt mit der Durchführung der Maßnahme des §§ 1 und 2 in Kraft und wird mit Beendigung der Veranstaltung wieder aufgehoben.

Konstanz, den 02.10.2019

Az.: 3230-93-re

STADT KONSTANZ

- Bürgeramt -

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 02.10.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.